


recherchiert von: **Thomas Rehm** am 16.05.2013

Anmerkung zu:	LSG Schleswig 5. Senat, Beschluss vom 10.10.2012 - L 5 SF 36/10 KO	Quelle:	
Autor:	Thomas K. Rehm, LL.M., RA	Normen:	§ 8 JVEG, § 103 SGG, § 10 JVEG
Erscheinungsdatum:	16.05.2013	Fundstelle:	jurisPR-SozR 10/2013 Anm. 5
		Herausgeber:	Prof. Dr. Thomas Voelzke, Vors. RiBSG Prof. Dr. Rainer Schlegel, Ministerialdirektor, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kriterien für die Höhe der Entschädigung eines medizinischen Sachverständigen

Leitsatz

Kriterien für die Höhe der Entschädigung eines medizinischen Sachverständigen, insbesondere Aktenstudium und besondere Leistungen nach § 10 JVEG.

A. Problemstellung

Die Berufsrichter des 5. Senats beim LSG Schleswig hatten sich vor allem mit der Frage auseinanderzusetzen, welchen Zeitaufwand ein bestellter Sachverständiger für das Durcharbeiten einer Akte abrechnen kann.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

In einer unfallversicherungsrechtlichen Berufungssache hatte das LSG Schleswig einen ärztlichen Sachverständigen bestellt und ein Gutachten in Auftrag gegeben. Unstrittig war dafür eine Akte mit 1.062 Blatt durchzuarbeiten. Für sein Gutachten beantragte der Sachverständige insgesamt die gerichtliche Festsetzung eines umsatzsteuerbefreiten Betrages von 3.124,63 Euro. Neben Positionen für ärztliche Untersuchungen war darin eine Position von 900 Euro für 15 Stunden Aktenstudium und vorbereitende Arbeiten enthalten.

Für die Kostenfestsetzung berücksichtigte der Kostenbeamte nur 8,5 Stunden für das Aktenstudium und einige ärztliche Positionen nicht. In der Festsetzung unberücksichtigt blieben GOÄ-Ziffern für Untersuchungen, da diese bereits von einer entsprechenden zeitabhängigen Abrechnung abgegolten seien. Auch für ein Folgerezept/Kurzbescheinigung gemäß GOÄ-Ziffer 70 sah der Kostenbeamte keine Grundlage für eine Festsetzung. Unter Verweis auf eine Berechnungsfähigkeit von höchstens zehn Einzelallergentests der Ziff. 3891 nach GOÄ reduzierte der Kostenbeamte seine Festsetzung um fünf solcher Positionen. Zugunsten des Sachverständigen erhöhte der Kostenbeamte allerdings drei Positionen der Abrechnung: Für eine strahlendiagnostische Untersuchung, die der Sachverständige mit dem einfachen Gebührensatz von 15,15 Euro veranschlagt hatte, setzte der Kostenbeamte 19,69 Euro nach dem 1,3fachen Gebührensatz der GOÄ fest. Eine externe La-

borrechnung, die mit 107,86 Euro zur Festsetzung beantragt war, berücksichtigte der Kostenbeamte mit 109,50 Euro und Schreibgebühren von 127,50 Euro statt beantragter 126,97 Euro.

Nach der Entscheidung des Kostenbeamten beantragte der Sachverständige eine richterliche Festsetzung. Vor allem wandte er sich gegen die Kürzung seiner Zeitabrechnung für das Aktenstudium.

Diesem Beschwerdegegenstand maß das Landessozialgericht grundsätzliche Bedeutung zu, so dass keine Einzelrichterentscheidung erging, sondern der Senat durch seine Berufsrichter entschied.

Dabei geht das LSG Schleswig grundsätzlich davon aus, dass die vom Sachverständigen angegebene Zeit auch erforderlich war und beschränkt sich auf eine Plausibilitätsprüfung anhand eines objektivierenden Maßstabs, den es in der Entscheidung fortentwickelt. Als Anhaltspunkt nimmt das Landessozialgericht an, dass ein Sachverständiger bei seinem Aktenstudium grundsätzlich zwischen 100 und 150 Blatt je Stunde auswerten kann. Die Kriterien Anzahl handschriftlicher Notizen, schwer lesbare Kopien, eng oder klein beschriebene Seiten, fremdsprachliche Texte, medizinische Befunde, ärztliche Stellungnahmen und Gutachten sowie das gestellte Beweisthema bestimmen die Plausibilität innerhalb des Rahmens von 100 bis 150 Seiten je Stunde. Bei einem durchschnittlichen Fall wären dies 125 Seiten je Stunde.

Hier hielt das Landessozialgericht nach den Kriterien für plausibel, dass 100 Seiten pro Stunde ausgewertet werden konnten. Ein extremer Ausnahmefall, bei dem mit einer besonderen Begründung eine Entschädigung außerhalb des Rahmens in Betracht kommen soll, war hier dem Landessozialgericht nicht ersichtlich und vom Sachverständigen nicht dargelegt.

So kam das Landessozialgericht zu dem Schluss, dass hier 10,62 Stunden für das Studium der 1.062 Blatt Akten festzusetzen waren.

Zudem stellt das LSG Schleswig fest, dass nur gemäß § 10 Abs. 2 JVEG der 1,3fache Gebührensatz aus der GOÄ, im Übrigen aber der einfache Gebührensatz zu vergüten ist.

Der vom Sachverständigen weiter aufrechterhaltenen Gebühr für eine Kurzbescheinigung erteilt das LSG Schleswig eine Absage. Derartige Bescheinigungen seien nicht Inhalt des Gutachtenauftrages.

Schließlich korrigiert das LSG Schleswig die Reduzierung auf nur zehn Einzelallergentests entsprechend der GOÄ. Es führt aus, dass es dem Sachverständigen obliegt zu beurteilen, welche Testungen benötigt werden, um das Beweisthema nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand umfassend beantworten zu können.

C. Kontext der Entscheidung

Im Zentrum der Entscheidung stand hier die Erforderlichkeit der Zeit für das Aktenstudium, nach der das Honorar des Sachverständigen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG grundsätzlich zu bemessen ist. Nach allgemeiner Ansicht gilt, dass die erforderliche Zeit nicht von der individuellen Arbeitsweise des jeweiligen Sachverständigen abhängt, sondern nach einem objektiven Maßstab zu bestimmen ist (vgl. Meyer/Höver/Bach, JVEG, 25. Aufl., § 8 Rn. 8.48, m.w.N. aus der Rspr.). Auch die Beschränkung des LSG Schleswig auf eine Plausibilitätskontrolle ist unumstritten (vgl. Meyer/Höver/Bach, JVEG, § 8 Rn. 8.49, m.w.N. aus der Rspr.). Problematisch ist allerdings die Festlegung auf einen objektiven Maßstab und die Kriterien für die Plausibilitätskontrolle.

Die uneinheitliche Rechtsprechung widerspricht allerdings einer Objektivität des Maßstabes zum Zeitaufwand für ein Aktenstudium:

Nach (jedenfalls früher) ständiger Rechtsprechung des LSG Essen soll ein durchschnittlich befähigter medizinischer Sachverständiger etwa 50 Seiten mit medizinischen Angaben durchsetztes Aktenmaterial in einer Stunde sorgfältig durcharbeiten und einschließlich Notizfertigung erfassen können (LSG Essen, Beschl. v. 28.06.2002 - L 10 SB 48/99, mit Verweis auf LSG Essen, Beschl. v. 22.07.1980 - L 5 S 11/80; a.A. z.B. LSG Stuttgart, Beschl. v. 27.09.2001 - L 12 U 1404/01 KO-A: eine Stunde für 200 Blatt).

Das SG Gelsenkirchen wollte dieser Rechtsprechung nicht mehr folgen. Es führt aus, dass durch technische Fortschritte die Qualität der Aktenseiten gestiegen sei und größtenteils eine Grobdurchsicht der Akte ausreiche, weil Akten mit viel Material, das für den Gutachter bedeutungslos

ist, aufgebläht seien. Daher geht es davon aus, dass pro Stunde 100 Aktenseiten durchgesehen werden könnten (SG Gelsenkirchen, Beschl. v. 20.01.2005 - S 21 AR 4/05).

In Hessen und Sachsen-Anhalt legen die Landessozialgerichte für das Aktenstudium einen Rahmen von 50 bis 100 Seiten je Stunde und einen Durchschnittswert von ca. 75 Aktenblättern pro Stunde zugrunde, die durchgesehen und fachgerecht zur Verwertung aufbereitet werden können (LSG Halle, Beschl. v. 07.05.2009 - L 7 SB 11/09 B, mit Verweis auf LSG Darmstadt, Beschl. v. 27.02.2007 - L 2 SF 112/05 P; LSG Darmstadt, Beschl. v. 23.11.2010 - L 2 SF 335/09).

In Thüringen unterstellt das Landessozialgericht in ständiger Rechtsprechung, dass ein Sachverständiger für das Aktenstudium und vorbereitende Maßnahmen einschließlich der Fertigung von Notizen und Exzerpten einen Zeitaufwand von etwa einer Stunde für etwa 80 Blatt mit ca. 1/4 medizinischem Inhalt benötigt (LSG Erfurt, Beschl. v. 26.03.2012 - L 6 SF 132/12 E, mit Verweis auf seine Beschlüsse v. 19.12.2007 - L 6 B 172/07 SF; v. 11.02.2003 - L 6 B 6/03 SF und Beschl. v. 03.09.2012 - L 6 SF 958/12 B).

Das LSG München (Beschl. v. 18.05.2012 - L 15 SF 104/11) hält an den vorliegenden Erfahrungswerten fest, die in einer Mitteilung des Präsidenten des LSG München vom 25.05.2007 festgehalten sind: „Für das Aktenstudium 100 Blatt/Stunde einschließlich der Fertigung von Notizen und Exzerpten bei mindestens 25% medizinisch gutachtensrelevantem Inhalt. In allen anderen Fällen dagegen erscheinen 150 bis 200 Blatt/Stunde angemessen.“

Das LSG Stuttgart (Beschl. v. 22.09.2004 - L 12 RJ 3686/04 KO-A) wiederum hält für das Aktenstudium im Regelfall für die Durchsicht von 150 bis 200 Aktenblättern eine Stunde für erforderlich. Es handele sich dabei um einen Erfahrungssatz aus dem richterlichen Bereich, der auch berücksichtige, dass für den medizinischen Sachverständigen nur bestimmte Aktenteile von Interesse sind, die er herauszusuchen und zu erfassen hat, soweit es für die Beantwortung der Beweisfragen notwendig ist.

Aus anderen Bundesländern gibt es schließlich keine veröffentlichten Entscheidungen zu § 8 Abs. 2 JVEG, so dass deren Maßstäbe offen sind.

Das LSG Schleswig stellt mit seiner Entscheidung keine Kongruenz zu dieser divergierenden Judikatur her, sondern entwickelt die Rechtsprechung seines 1. Senates mit seinem eigenen Weg fort, dass der objektive Maßstab für die sachverständige Aktenauswertung bei 100 bis 150 Blatt pro Stunde liege.

Das Spektrum von durchschnittlich 75 bis 175 Seiten pro Stunde für eine Leistung, die keine regionalen Eigenheiten erkennen lässt, ist von Objektivität weit entfernt. Wenn auch die Erwägungen des LSG Schleswig in sich schlüssig erscheinen und im Ergebnis zu einem Mittelwert im gesamten Spektrum der Judikatur kommen, leistet auch diese Entscheidung keinen Beitrag zu einer Vereinheitlichung des gesuchten objektiven Maßstabes. Keine der genannten Entscheidungen begründet die angenommenen Seitenzahlen überzeugend.

Die von allen Gerichten vorgesehene Plausibilitätskontrolle bei Abweichungen von diesem Maßstab höhlt ihn noch aus. Die Kriterien, die das LSG Schleswig dazu aufgestellt hat, entsprechen in etwa denen anderer Gerichte. Bei deren Anwendung soll es nach Meyer/Höver/Bach (JVEG, § 8 Rn. 8.49) dem gerichtlichen Ermessen überlassen bleiben, inwieweit das Gericht die Notwendigkeit des Zeitaufwandes aus eigener Sachkunde beurteilen kann oder hierzu weitere Ermittlungen anstellen muss. Ein Ermessen ist aber nicht eröffnet. Regelmäßig dürfte eine hinreichende Sachkunde zur eigenen Beurteilung durch das Gericht fraglich sein (vgl. auch LSG München, Beschl. v. 18.05.2012 - L 15 SF 104/11), so dass grundsätzlich zu ermitteln wäre. Für die Sozialgerichtsbarkeit gebietet dies § 103 SGG. Damit würde die Festsetzung allerdings noch sperriger und wohl kaum gerechter.

Anders als das LSG Schleswig hat sich das LSG München (Beschl. v. 14.05.2012 - L 15 SF 276/10 B E) einmal eingehend und kritisch mit der Abrechnungspraxis auseinandergesetzt. Es hat letztlich aber keine andere Möglichkeit gesehen, einer Objektivierung des erforderlichen Zeitaufwands näher zu kommen als mit der bisherigen Handhabung.

Hilfreich für alle Betroffenen wären wohl nur bundesweit abgestimmte, einheitliche Vergütungsleitlinien für medizinische Sachverständigengutachten (vgl. Hespeler, MedR 2006, 118).

D. Auswirkungen für die Praxis

Eine verlässliche Kalkulation der Vergütung medizinischer Sachverständiger bleibt auch nach der Entscheidung des LSG Schleswig schwierig. Selbst wenn die Sozialgerichte in Schleswig-Holstein dieser folgen, kann von einer Abrechnung des Aktenstudiums mit 125 Seiten pro Stunde nach oben wie unten abgewichen werden, ohne dass die Abweichung im Vorwege feststehen könnte. Das dürfte Bestellungen von Sachverständigen nicht gerade vereinfachen, ist für solche unbefriedigend und macht für die Prozessparteien intransparent, welche Kosten sie ggf. zu erstatten haben. Nicht zuletzt ist die Situation für die Gerichte unglücklich. Das vorliegende Verfahren belegt einen hohen Aufwand für die Gerichtsbarkeit, ohne dass über den Einzelfall hinaus viel gewonnen wäre. Wegen der unterschiedlichen Spruchpraxis der Sozialgerichte lässt sich aus der Entscheidung für andere Bundesländer nichts schließen.

E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Nach dem LSG Schleswig sind die Maßstäbe der GOÄ bei der Abrechnung medizinischer Sachverständiger nur insoweit zu berücksichtigen, wie das JVEG dies vorsieht. Nur nach den Vorgaben gemäß § 10 Abs. 2 JVEG können die Gebührensätze ggf. mit einem Faktor abgerechnet werden. Andererseits gelten Beschränkungen wie die abrechenbare Anzahl von Allergentests für medizinische Sachverständigengutachten nicht.

Insoweit schafft die Entscheidung eine Klarheit, die für den häufig höchsten Rechnungsposten medizinischer Sachverständiger, das Aktenstudium, noch fehlt und wünschenswert wäre.

© juris GmbH